

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll 133. Ratssitzung vom 3. März 2021**

### **3617. 2019/355**

**Weisung vom 04.09.2019:**

**Rechtskonsulent, Gemeindeordnung, Totalrevision**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 3203 vom 18. November 2020:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Isabel Garcia (GLP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL), Corina Ursprung (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

**Mark Richli (SP):** *Es ist eine sehr umfangreiche Vorlage, die von der Redaktionskommission (RedK) an drei mehrstündigen Sitzungen beraten wurde. Grundsätzlich brachte die Redaktionskommission die Vorlage in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Rechtsetzung und nahm zahlreiche weitere Änderungen vor, von welchen ich die grundsätzlichen erläutern werde. Erstens gelten die Regeln: «Ein Satz pro Absatz» und «nicht mehr als drei Absätze pro Artikel», die in den Richtlinien der Rechtsetzung (STRB Nr. 623) formuliert werden. Die erste wird dabei höher gewichtet, auch wenn das in einzelnen Fällen zu mehr als drei Absätzen pro Artikel führt. Es sollten aber nicht mehr als vier Absätze pro Artikel verwendet werden. Dort, wo zwei Sätze inhaltlich so eng miteinander verknüpft sind, dass sie nicht in zwei Absätze aufgeteilt werden können, wird ein Strichpunkt gesetzt. Die Umsetzung der Vorschriften zur Gliederung der Richtlinien der Rechtsetzung erfordert einen teilweise tiefgreifenden Umbau der Erlassstruktur. Eine ganze Reihe von ehemals langen Artikeln wurde auf mehrere Artikel aufgeteilt, was zum Teil auch die Setzung von Submarginalien zur Folge hatte. Zweitens: Abkürzungen und Fussnoten. Zu Gunsten der Praktikabilität und abweichend von den Richtlinien der Rechtsetzung wurden Verweise in Fussnoten nur bei der erstmaligen Nennung von einer Rechtsnorm gesetzt. Die Gemeindeordnung wird später wieder mit sehr vielen weiteren Fussnoten ergänzt. Da es bei jeder Änderung eine Fussnote gibt, würde dies das Ganze sehr unübersichtlich machen. Es werden nur da, wo es sinnvoll ist, bei der ersten Nennung eines Erlass Abkürzungen gesetzt. Drittens: Das Zusammenziehen von Begriffen mit Bindestrich wird vermieden, wenn es sich nicht um einen festen Begriff – wie beispielsweise «Bau- und Zonenordnung» – handelt. Viertens zu den Marginalien: Einzelne Begriffe in Marginalien werden mit «und» verbunden, wenn die verbundenen Begriffe inhaltlich eng zusammengehören und einen festen Ausdruck bilden. Beispielsweise «Massnahmen und Ziele» in Artikel 18 Absatz 1. Dort, wo mehrere Aspekte aus dem Text gegriffen werden, werden Kommata zwischen den einzelnen Begriffen gesetzt. Die*

Redaktionskommission hat den Teil mit dem Titel «Übergangsbestimmungen» umgebaut. Diese Bestimmungen ab Artikel 144 sind aus rechtsetzungstechnischer Perspektive nicht Übergangsbestimmungen im eigentlichen Sinne. Es handelt sich um Artikel, die meistens aus Volksinitiativen stammen. Zum Teil sind es Bestimmungen mit zeitlich befristeten Zielsetzungen. Sie werden in einem Fall weiter vorne im Erlass eingegliedert. Das betrifft den digitalen Stadtplan, ursprünglich Artikel 139 Zeile 444, neu Artikel 4 Absatz 3 in der Zeile 013a. Die übrigen Bestimmungen werden neu unter dem Titel «8. Teil: Umsetzungen von Aufgaben und Zielen» aufgeführt. Folgend möchte ich einige Details genauer erläutern. Die erste Bemerkung zur Zeile 062, Artikel 24 Absatz 1 in der rechten Spalte. Die Redaktionskommission löschte nach kurzer Diskussion den Begriff «als Souverän» einstimmig aus der Bestimmung raus, weil er rein deklaratorisch ist. Die nächste Bemerkung betrifft die Zeile 067 unter «Politische Rechte, Ausübung der Rechte», Absatz 2 von Artikel 25. Dort stand «Initiativ- und Referendumsrecht». Das sind zwei verschiedene Rechte, die Redaktionskommission nahm die beiden folglich auseinander. Die nächste Bemerkung betrifft die Zeile 087, Artikel 34 litera d. Hier stand ursprünglich «sofern sie sich auf sehr grosse oder grössere bewohnte Flächen erstrecken». Gemeint sind entweder «sehr grosse Flächen» oder «grössere bewohnte Flächen». Die Redaktionskommission präziserte dies. Die nächste Bemerkung betrifft Zeile 110, es geht dabei um die Organisation. Hier stand im ursprünglichen Text «Gemeindeerlass». Die Redaktionskommission setzte hier und an weiteren ähnlichen Stellen «Verordnung». Eine Verordnung ist referendumsfähig. Das ist auch der übliche Begriff. An dieser Stelle wird er ergänzt durch den Namen der Verordnung, nämlich «Geschäftsordnung». Das wird auch in den zukünftigen und folgenden Artikeln so gemacht. Die nächste Bemerkung betrifft die Zeile 148, hier geht es ebenfalls um Verordnungen: «Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass von Verordnungen.» Die Bezeichnung «von allgemeiner Wichtigkeit» kann hier gestrichen werden. Unten werden die «Rechtssätze» durch «Bestimmungen» ersetzt. Die nächste Bemerkung betrifft die Zeile 165. Hier hat es in der Fassung des Gemeinderats in der linken Spalte unter litera a einen Verweis auf Artikel 62 litera a und b. Das «b» ist in der neuen Version, Artikel 59 in litera a, ein fehlerhafter Verweis, der relativ wichtig ist. Es muss litera c heissen. Passiert ist dieser Fehler, weil der Gemeinderat eben noch eine litera b einfügte und die alte litera b zur litera c wurde. Es muss im Verweis aber unbedingt litera c stehen. Die nächste Bemerkung bezieht sich auf die Zeile 211 und folgende. Hier geht es um den alten Artikel 68. Da wurden Stadtschreiberin und Rechtskonsulent miteinander vermischt. Die Redaktionskommission hat das in zwei Artikel aufgeteilt. Im Status sind Stadtschreiberin und der Rechtskonsulent gleichgestellt. Das kommt mit der neuen Aufteilung in zwei Artikel 77 und 78 zum Ausdruck. So kommt der Rechtskonsulent auch zu seinem eigenen Artikel in der Gemeindeordnung. Der amtierende Rechtskonsulent Herr Dr. Andrea Töndury machte sich dies sehr wohlverdient; er formulierte die Gemeindeordnung nämlich aus. Die nächste Bemerkung betrifft die Zeile 226, Artikel 83. Hier stand vorher «der Stadtrat ernennt oder stellt an», neu steht nur noch «stellt an». Gemäss Personalrecht (PR) gibt es nur noch Anstellungen in diesem Zusammenhang. Ernennungen gibt es nur noch im Zusammenhang mit Stellvertreterfunktionen, die aber immer zusätzlich zu einer normalen Anstellung wahrgenommen werden und die hier nicht gemeint sind. In Zeile 243, Artikel 86 Absatz 1 präzisieren wir und schreiben nicht

mehr «weniger wichtigen Rechtssätze» sondern konkret «Reglementen und Ausführungsbestimmungen». Die nächste Bemerkung betrifft die Zeile 280. Hier geht es um die Schulpflege. Das ist Artikel 101 Absatz 3 litera e. Hier wurde präzisiert, dass es sich um das Verfassen von Vernehmlassungen und Stellungnahmen handelt. Das Wort «Oberbehörden» kann durch das Wort «Behörden» ersetzt werden, weil zwischen diesen Begriffen keine Differenz besteht. Die nächste Bemerkung betrifft weiterhin die Schulpflege, Zeile 286, Artikel 103 Absatz 2. Hier hat die Redaktionskommission eine neue Formulierung gewählt: «Bei Geschäften zuhanden des Gemeinderats entscheidet der Stadtrat, ob er sie dem Gemeinderat unterbreitet.» Es geht hier um die Präzisierung des Ablaufs. Es geht dabei nur um die Geschäfte in Kompetenz des Gemeinderats. Analog wird das auch weiter unten bei den Schulkommission, nämlich in Artikel 113 Absatz 2 gehandhabt. In Zeile 331 und Zeile 331a zur Sozialbehörde ist die Situation ein bisschen anders. Die Sozialbehörde kann über gewisse Geschäfte in eigener Kompetenz entscheiden. Ein neuer Absatz formuliert das aus. Neu heisst es also in Absatz 1: «Die Sozialbehörde stellt dem Stadtrat Antrag über Geschäfte, die nicht in ihren abschliessenden Zuständigkeitsbereich fallen.» Analog zu den obigen Formulierungen heisst es in Absatz 2: «Bei Geschäften zuhanden des Gemeinderats entscheidet der Stadtrat, ob er sie dem Gemeinderat unterbreitet.» Bei den nächsten Bemerkungen geht es um die Ombudsstelle, Zeile 368 und folgende. Die ersten beiden Artikel wurden umgebaut und die bisher nicht sinnvoll verknüpften Inhalte entflochten und neu geordnet. Zum Begriff Ombudsperson hat sich ebenfalls eine Diskussion entsponnen. Diskutiert wurde auf Antrag des derzeitigen Amtsinhabers. Die Redaktionskommission verzichtete aber auf eine Änderung, weil mit «Ombudsperson» alles enthalten ist. Das sind die wesentlichen Erläuterungen zu den Details. An dieser Stelle möchte ich den Mitglieder n der Redaktionskommission meinen Dank für die konstruktive Zusammenarbeit aussprechen, Dr. Andrea Töndury, dem Rechtskonsulenten des Stadtrats, für sein engagiertes Einbringen in die Beratung und für die verfassungsjuristische Kompetenz. Der Ratspräsidentin Helen Glaser (SP) danke ich für ihr ebenso kompetentes wie engagierte Einbringen in die Beratung als Vertretung des Büros, und dem Redaktionskommissionssekretär Georg Escher für seine überdurchschnittlich grosse Arbeit und sein fachliches Einbringen in die Beratung als Sprachwissenschaftler. Die Redaktionskommission beantragt Ihnen einstimmig, allen Änderungen zuzustimmen.

**Mark Richli (SP)** beantragt zudem folgende redaktionelle Änderungen und begründet diese: Nach Abschluss der Arbeiten der Redaktionskommission und dem Vorbereiten der Vorlage tauchten noch drei kleine Fehler auf. Beim einleitenden Satz auf Zeile 096, Artikel 26 ging das Verb verloren. Es muss heissen: «Für die Wahl in folgende städtische Organe und Behörden ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich:». In Zeile 142 geht es um die Marginalien, hier hat sich eine falsche Formulierung eingeschlichen. Richtig heisst es «Antragstellung». Ausserdem ging in Zeile 324, Artikel 115 Absatz 1 eine Fussnote vergessen. Da hier das erste Mal das Sozialhilfegesetz erwähnt wird, braucht es die Fussnote 7. In der Fussnote 7 steht «vom 14. Juni 1981, LS 851.1.» Dann folgt sozusagen eine Regieanweisung: «[Die Nummerierung der Fussnote in Art. 129 Abs. 1 (Zeile 362) wird angepasst.]», und die Nummerierung in der folgenden Fussnote in Artikel 129 Absatz 1, Zeile 362 wird entsprechend angepasst. Aus ihr wird Fussnote Nummer 8. Ich beantrage Ihnen, auch diesen Änderungen zuzustimmen.

#### Art. 26, Einleitungssatz:

Wohnsitzpflicht	Art. 26 Für die Wahl in folgende städtische Organe und Behörden <u>ist</u> der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich: <ol style="list-style-type: none"><li>Gemeinderat;</li><li>Stadtrat;</li><li>Schulpflege und Kreisschulbehörden;</li><li>Sozialbehörde;</li><li>Kreiswahlbüros;</li><li>Friedensrichterinnen und Friedensrichter;</li><li>Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte (Stadtamtsfrauen und Stadtmänner).</li></ol>
-----------------	--

#### Art. 52, Marginalie:

<u>Antragsstellung</u>	Art. 52 <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst auf schriftlichen, begründeten Antrag des Stadtrats.  [...]
------------------------	--

#### Art. 115 Abs. 1 lit. a, Fussnote:

Aufgaben	Art. 115 <sup>1</sup> Die Sozialbehörde besorgt folgende Aufgaben:
a. Sozialhilfe	<ol style="list-style-type: none"><li>die Erfüllung der Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz<sup>7</sup>, ausgenommen im Asylbereich;</li><li>den Erlass von Richtlinien zur einheitlichen Gewährleistung der persönlichen Hilfe und Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe;</li><li>Entscheidungen über Ausnahmefälle von grundsätzlicher Bedeutung.</li></ol> [...]

<sup>7</sup> vom 14. Juni 1981, LS 851.1. [Die Nummerierung der Fussnote in Art. 129 Abs. 1 (Zeile 362) wird angepasst.]

Der Rat stimmt den beantragten Änderungen stillschweigend zu.

**Michael Schmid (FDP)** beantragt namens der FDP-Fraktion folgende redaktionelle Bereinigung von Art. 45 Abs. 2 und begründet diese: Mein Antrag betrifft Artikel 45 Absatz 2. Wir sind uns nicht einig, ob es sich dabei um einen Antrag zur redaktionellen Bereinigung oder um einen Rückkommensantrag handelt. Mit Ihrem Einverständnis würde ich ihn als Antrag zur redaktionellen Bereinigung vortragen, eventualiter als Rückkommensantrag. In Artikel 45 Absatz 1 heisst es: Grundsätzlich versammelt sich der Gemeinderat auf «Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern». Es gibt einen Absatz 2. In der Redaktionsvorlage heisst es darin: «Der Stadtrat oder 20 Mitglieder des Gemeinderats können schriftlich die Einberufung einer Sitzung beantragen». In der geltenden Gemeindeordnung steht «...die Einberufung einer Sitzung verlangen». Bereits in der Detailberatung hielt ich fest, dass die Formulierung für die FDP-Fraktion ein Zusammentreten des Gemeinderats bedeuten muss,

wenn der Stadtrat oder 20 Mitglieder des Gemeinderats diese Einberufung fordern. Das ist keine theoretische Diskussion, wie wir seit Corona wissen. Andere Regierungen versuchen die Parlamente daran zu hindern, zusammen zu treten. Es ist aus demokratiepolitischen Gründen wichtig, zu wissen, dass das Zusammentreten der Legislative – wenn 20 Mitglieder des Rats oder der Stadtrat dies fordern – auch wirklich stattfindet. Ist man der Meinung, dass die Entscheidung in diesem Fall immer noch im Ermessen des Präsidiums oder Büros liegt, wäre es nur konsequent, den Absatz 2 komplett zu streichen. Das entspricht aber offensichtlich nicht dem Willen des Rats. Mit dem Wort «verlangen» wird unserer Meinung nach deutlich, dass an der bestehenden Rechtslage nichts geändert werden soll. Der Stadtrat oder 20 Mitglieder des Gemeinderats können «schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen» und dann tritt der Gemeinderat zusammen. Dies möchte ich Ihnen so beantragen.

Sitzungen  
a. Grundsätze

Art. 45 <sup>1</sup> Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Der Stadtrat oder zwanzig Mitglieder des Gemeinderats können schriftlich die Einberufung einer Sitzung beantragen verlangen.

[...]

Weitere Wortmeldung:

**Ernst Danner (EVP):** Auch wenn die Bereinigung von Michael Schmid (FDP) im ersten Moment etwas nach einer Stilübung aussehen mag, steckt eine Bedeutung dahinter. Ich war bei den Vorberatungen der Gemeindeordnung ohne Stimmrecht dabei und kann mich deshalb relativ frei auch abweichend vom einstimmigen Entscheid der vorberatenden Kommission äussern. In der Vorberatung war man ganz klar der Meinung, dass, wenn 20 Parlamentsmitglieder die Einberufung beantragen oder verlangen, eine solche Sitzung einberufen werden muss. Ob man «beantragen» oder «verlangen» sagt, ist sprachlogisch dasselbe. Sowohl bei «beantragen» als auch bei «verlangen» muss das Zusammentreten geprüft werden. Rein sprachlogisch ist es nur eine redaktionelle Angelegenheit und keine inhaltliche. Bei den Beratungen war man aber der Meinung, dass das Verb «beantragen» schwächer sei. Das mag von der Konnotation her stimmen, juristisch aber nicht. Es wurde ausserdem diskutiert, ob es einen Unterschied in der Einberufung durch den Stadtrat und durch die Parlamentsmitglieder gäbe. Für mich als Jurist ist die Diskussion, in das gleiche Wort zwei unterschiedliche Interpretationen zu legen, etwas fremd. Ich persönlich meine, dass mit «verlangen» inhaltlich zwar nichts geändert werden würde, die Forderung aber rein vom Wortklang her etwas schärfer wirkt und in diesem Sinne nach meinem Empfinden besser passt.

**Dr. Davy Graf (SP)** stellt den Ablehnungsantrag zum Antrag von Michael Schmid (FDP) und begründet diesen: Das Büro entschied einstimmig. Ob nun «verlangen» oder «beantragen» steht, ist meiner Meinung nach tatsächlich eine semantische Übung. Es ist klar, dass damit der Auftrag erteilt wird, eine Sitzung zu organisieren, die auch abgehalten werden muss. Dieser Bestandteil liegt aber in der Hand der Präsidentin oder des Präsidenten. Michael Schmid (FDP) brachte eben das Beispiel vom Lockdown des letzten Jahres. Damals hätten zwanzig Ratsmitglieder aber noch so lange klopfen können

*und es hätte nichts genützt; wenn wir keinen Saal mit passender Infrastruktur gefunden hätten, hätten wir die Sitzung rechtlich nicht durchführen können. Die Hürden waren damals organisatorischer und nicht rechtlicher Natur. Ich bin deshalb der Meinung, dass wir bei dem Wort bleiben sollten, das wir letztes Mal verabschiedet haben.*

Weitere Wortmeldungen:

**Mark Richli (SP):** *Im Büro wurde ausführlich diskutiert und man einigte sich am Schluss auf «beantragen». Was auch immer der in das Verb hineininterpretierte Unterschied zwischen «beantragen» und «verlangen» sein soll, kann dieser nicht redaktionell bereinigt werden. Es bräuchte eine geordnete materielle Änderung, die per ordentlichem Rückkommen gemacht werden müsste. Ich schliesse mich aber dem Fraktionspräsidenten an und beantrage Ihnen die Ablehnung der redaktionellen Änderung und würde auch eine allfällige materielle Änderung ablehnen.*

**Michael Schmid (FDP):** *Es ist anscheinend unklar, ob überhaupt eine materielle Änderung beabsichtigt ist. Davy Graf (SP) meinte, wäre eine Änderung beabsichtigt, müsste ein Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin, respektive von der Geschäftsleitung beschlossen werden. Es wäre also unklar, wer nach welchen Kriterien entscheiden würde. Das Votum bestätigt aus meiner Sicht, dass es nur eine richtige Lösung gibt, nämlich beim geltenden Recht und beim Wort «verlangen» zu bleiben. Damit entsteht kein Zweifel und es wird klar, dass man genau so weitermachen will, wie man viele Jahrzehnte gut gefahren ist.*

**Markus Kunz (Grüne):** *Es gibt einen Nebenaspekt, den ich nicht unerheblich finde. Es ist zwar richtig, dass in der jetzigen Gemeindeordnung das Wort «verlangen» steht. In der zukünftigen Gemeindeordnung, die wir zwar noch nicht abgesehnet haben, die hier drinnen aber bereits verabschiedet wurde, wird nämlich «beantragen» stehen. Ich bin der Ansicht, dass wir eine Gesetzgebung für die Zukunft machen sollten und bis aufs Wort kongruent sein sollten. Nur schon deswegen sollten wir bei «beantragen» bleiben.*

Der Rat lehnt den Antrag von Michael Schmid (FDP) mit 38 gegen 79 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Rückkommensantrag

*Die Ratspräsidentin **Helen Glaser (SP)** stellt namens des Büros einen Rückkommensantrag und begründet diesen: Das Büro stellte fest, dass zu einer neuen Bestimmung, die in die Gemeindeordnung eingeführt wird, eine Übergangsbestimmung fehlt. Diese würden wir gerne noch heute einfügen. Das würde bedeuten, dass wir ein Rückkommen auf die materielle Debatte veranlassen.*

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag stillschweigend zu.

Die Ratspräsidentin **Helen Glaser (SP)** beantragt namens des Büros folgenden neuen Art. 156<sup>bis</sup>: Die neue Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Im Büro beschlossen wir unter anderem, dass die Friedensrichterinnen und Friedensrichter und Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten, also auch die Stadtammänner und Stadtamtsfrauen, künftig eine Wohnsitzpflicht in der Stadt haben müssen. Im nächsten Februar finden gleichzeitig wie die Gemeinderats- und Stadtratserneuerungswahlen auch die Erneuerungswahlen für die Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte statt. Die Wahlvorschläge für diese Wahlen müssen im November 2021 eingereicht werden. Das würde bedeuten, dass es zu Härtefällen kommt. Es gibt nämlich fünf Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte, die heute ausserhalb der Stadt wohnen. Diese haben zum Teil Kinder und Wohneigentum. Die betreffenden Personen müssten innerhalb weniger Monate in der Stadt ein neues Zuhause suchen, sofern sie wieder zur Wahl antreten möchten. Wir sind der Meinung, dass es sich dabei um Härtefälle handelt. Deshalb beantragen wir in der Übergangsbestimmung, dass Personen aus diesen zwei Kategorien – Friedensrichterinnen und Friedensrichter und Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte –, die bereits heute gewählt sind und aktuell nicht in der Stadt wohnen, auch weiterhin keine Wohnsitzpflicht haben müssen. Für Personen, die bereits in der Stadt leben oder neu gewählt werden, ist die Wohnsitzpflicht aber sehr wohl gegeben.

Neuer Art. 156<sup>bis</sup>

[Die Nummerierung wird im Rahmen der Redaktionslesung angepasst.]

Übergangsbestimmung zur Wohnsitzpflicht

Art. 156<sup>bis</sup> Die Wohnsitzpflicht gemäss Art. 26 gilt nicht für Friedensrichterinnen oder Friedensrichter sowie für Betreibungsbeamtinnen oder Betreibungsbeamte (Stadtamtsfrauen oder Stadtammänner), die vor dem 1. Januar 2022 in ihr Amt gewählt worden sind und die ihren Wohnsitz bisher ausserhalb der Stadt hatten.

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

**Martina Zürcher (FDP)** beantragt namens der FDP-Fraktion folgende Änderung von Art. 43 (Regelung durch bisherige Regelung in Art. 23<sup>ter</sup> GO ersetzen): Es geht hier um die Offenlegung der Interessenbindungen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte. Beim Bezirksrat ist nach wie vor eine Beschwerde hängig, die über die richtige Umsetzung dieses Artikels urteilen soll. Es ist definitiv nicht angebracht, den besagten Artikel aus der städtischen Verfassung zu streichen, solange diese Beschwerde hängig ist. Wie wir in der ursprünglichen Debatte bereits ausführten, war die ursprüngliche Abmachung ausserdem, dass man bei der Nachführung der Gemeindeordnung Artikel, die durch eine Volksabstimmung eingeführt wurden, nicht antastet. Das Zürcher Stimmvolk nahm im Dezember 1991 mit 82 Prozent Ja-Stimmen diesen Artikel an, der Transparenz zu den Interessenbindungen der Ratsmitglieder schaffen soll. Ich bitte Sie deshalb, diesem Rückkommen zuzustimmen und den neuen Artikel 43 durch die bisherige Regelung im Artikel 23<sup>ter</sup> zu ersetzen.

Interessenbindungen	<p><del>Art. 43<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats legen ihre Interessenbindungen offen.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Das Amtsgeheimnis und das Berufsgeheimnis bleiben vorbehalten.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung.</del></p> <p><u>Art. 43<sup>1</sup> Beim Eintritt in den Gemeinderat unterrichtet jedes Mitglied das Büro schriftlich über</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) <u>seine beruflichen Tätigkeiten;</u></li><li>b) <u>die Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts;</u></li><li>c) <u>dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunal, kanton, national oder international tätige Interessengruppen;</u></li><li>d) <u>die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.</u></li></ul> <p><sup>2</sup> <u>Änderungen sind jeweils zu Beginn des Amtsjahres anzugeben.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.</u></p> <p><sup>4</sup> <u>Die Kanzlei des Gemeinderates erstellt ein Register über die Angaben der Ratsmitglieder; dieses wird publiziert.</u></p> <p><sup>5</sup> <u>Das Ratsbüro wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten.</u></p>
---------------------	---

Der Rat lehnt den Antrag von Martina Zürcher (FDP) mit 32 gegen 82 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der neue Art. 156<sup>bis</sup> der GO ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Zudem wird Art. 157 der GO zur redaktionellen Bereinigung bzw. Anpassung der Nummerierung der RedK überwiesen. Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Übergangsbestimmung zur Wohnsitzpflicht	Art. 156 <sup>bis</sup> Die Wohnsitzpflicht gemäss Art. 26 gilt nicht für Friedensrichterinnen oder Friedensrichter sowie für Betreibungsbeamtinnen oder Betreibungsbeamte (Stadtamtsfrauen oder Stadtammänner), die vor dem 1. Januar 2022 erstmals in ihr Amt gewählt worden sind und die ihren Wohnsitz bisher ausserhalb der Stadt hatten.
Inkrafttreten	Art. 157 Der Stadtrat setzt diese Gemeindeordnung nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat



9 / 9

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat